

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2019	geplanter Konsolidierungsanteil 2019	Rechnungsergebnis 2019	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2019
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-762.040		479.641,58	
Zentrale Finanzleistungen								
darunter:			<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>		4.771.900	209.794	5.041.437,04	
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 330%	12.900	1.207	12.684,91	1.153,17
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 360%	1.133.000	70.079	1.132.257,83	83.321,77
	3	601300	Gewerbsteuer	Erhöhung des Hebesatzes von 360% auf 365%	3.600.000	131.578	3.868.223,42	52.989,36
	4	603300	Hundesteuer	Erhöhung des Hebesatzes auf 60/90/120 €	26.000	6.930	28.270,88	9.379,50
Gestaltung Umwelt								
darunter:			<u>Sonstige laufende Einzahlungen</u>		285.000	3.564	258.781,29	
	5	662500	Konzessionsabgabe Strom	Nutzungsentgelt Kabelverlegung	285.000	3.564	258.781,29	2.501,00
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		213.358		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		213.358		149.344,80

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 153.564,00

Mindesttilgung = 80 v.H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag (460.693,00 €) 368.554,00

Hiermit wird bestätigt, dass der im Konsolidierungsvertrag aufgeführte Konsolidierungsbeitrag nicht realisiert wurde. Das Konsolidierungsergebnis nach § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages konnte nicht erzielt werden.

Eine tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten an die Verbandsgemeinde in Höhe von 80 v.H. der Jahresleistung lt. Konsolidierungsvertrag konnte nicht ausgewiesen werden, da der laufende Fehlbetrag 2019 höher ist. Folglich haben die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31.12.2019 zugenommen.

Die Ursachen hierfür sind eine mangelnde Finanzausstattung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und eine hohe Umlagebelastung.

Die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrags liegt vor. Eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten im möglichen Umfang wurde vorgenommen.

Kirchheimbolanden, 14.07.2020

gez. Muchow

(Muchow)
Stadtbürgermeister